

**Merkblatt****Lebensmittelabfälle tierischer Herkunft
Entsorgung von Knochen**

Die Europäische Kommission hat mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte geschaffen, die eine Verwertung auf höchstem Verbraucherschutzniveau gewährleisten sollen.

Wenn Knochen als Lebensmittel vermarktet werden, unterliegen sie dem Lebensmittelrecht. Der Lebensmittelunternehmer haftet u. a. für die einwandfreie Beschaffenheit im Hinblick auf Temperatur, mikrobiologische Beschaffenheit sowie Kennzeichnung. Rohmaterial für Separatorenfleisch muss Lebensmittelqualität und ein Schlachtdatum aufweisen.

Werden die Knochen nicht mehr als Lebensmittel vermarktet, stellen sie tierische Nebenprodukte der Kategorie 3 dar und unterliegen dem tierische Nebenprodukterecht. Oben genannte Verordnung enthält Vorschriften für den Umgang mit diesem Material:

- Farbgebung der Behälter: grüne Farbe mit hohem Blauanteil
- Soweit die Behälter nicht vollständig farblich gekennzeichnet sind, sind Aufdrucke, Schilder oder Aufkleber mit dieser Farbgebung zu verwenden, die zumindest für die Dauer der Beförderung deutlich sichtbar anzubringen sind. Die Schilder Aufdrucke oder Aufkleber können zusätzlich mit „Material der Kategorie 3 – nicht für den menschlichen Verzehr“ versehen sein.
- Reinigung und Desinfektion der Behälter nach jeder Entleerung
- Versand des Materials mit speziellen Warenbegleitscheinen in 4facher Ausfertigung (eine Kopie verbleibt beim Versender, Original verbleibt beim Transporteur, eine Kopie verbleibt beim Empfänger, die 4. Kopie wird vom Empfänger nach Erhalt der Ware an den Versender zurückgesandt)
- Abgabe nur zulässig an Betriebe, die zum Einsammeln, Zwischenlagern oder Verarbeiten von Kat. 3-Material zugelassen oder registriert sind. Der Versender muss sich Kenntnis verschaffen, ob der Empfängerbetrieb zugelassen oder registriert ist! Nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zugelassene und registrierte Betriebe können auf der Homepage des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft eingesehen werden [Homepage des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft](#)

- Lagerung der tierischen Nebenprodukte muss hygienisch einwandfrei, flüssigkeitsdicht, schädlingssicher ggf. gekühlt und getrennt von Lebensmitteln erfolgen
- Material der Kat. 3-Material muss vor dem Zugriff Unbefugter gesichert werden

Verstöße können mit einem Bußgeld von bis zu 50.000€ geahndet werden.

Dieses Merkblatt stellt ausschließlich eine Informationshilfe dar und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es entbindet nicht von der Verpflichtung, sich selbst über den aktuellen Stand gesetzlicher Vorschriften zu informieren und diese anzuwenden.

Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG; (BGBl. 2004 Teil I Nr. 4 S. 82)
- Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung – TierNebV; BGBl. I vom 27. Juli 2006 S. 1735)

MB-05-00-14, Fassung: 04, Stand: 09/2021